

Arbeitsauftrag:

- Fertige mit Hilfe der folgenden 5 Infotexte ein Plakat oder eine Wandzeitung (z.B. auf einer alten Tapetenrolle) zum Thema an!
- Fasse dabei die wesentliche Punkte der einzelnen Institutionen zusammen!
- Verwende evtl. passende Fotos
- Schicke mir ein gut erkennbares Foto/ Fotos eures Plakates / Wandzeitung bis zum 03.04.2020 an die folgende Emailadresse; j.schroehi@web.de
- Das Plakat / Wandzeitung bringt ihr zur ersten WPF-Stunde nach Schulbeginn mit, es wird benotet!

Grüße und bleibt gesund!

Frau Schröder-Hinkes



1. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission (Sitz in Brüssel) verkörpert die allgemeinen Interessen der Europäischen Union und ist die Antriebskraft des Integrationsprozesses. Sie macht Vorschläge zur grundlegenden Ausrichtung der Gemeinschaftspolitik und führt die von Rat und Parlament beschlossenen Aktionen durch. Sie ist dem Europäischen Parlament gegenüber politisch verantwortlich, das ihr das Misstrauen aussprechen und sie so zur Amtsniederlegung zwingen kann.

Die Europäische Kommission ist aus der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hervorgegangen; diese war sozusagen der Vorgänger der Kommission, wie wir sie heute kennen. Seit Inkrafttreten des Fusionsvertrags im Jahre 1967 gibt es für die drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, Euratom und EG) nur noch eine Kommission.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die übrigen 17 Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und müssen die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten. Es handelt sich um Persönlichkeiten, die zuvor in ihrem Herkunftsland ein politisches Amt - oft auf

Ministerebene - ausgeübt haben. Die Neubesetzung der Kommission erfolgt alle fünf Jahre in den sechs Monaten nach der Wahl des Europäischen Parlaments.

Aufgaben

Die Europäische Kommission hat im Wesentlichen vier Aufgaben:

- Sie macht dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften.
- Sie führt die Gemeinschaftspolitik durch (Exekutivorgan).
- Sie überwacht (gemeinsam mit dem Gerichtshof) die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.
- Sie fungiert als Sprecherin der Europäischen Union und handelt völkerrechtliche Verträge (im Wesentlichen Handels- und Kooperationsabkommen) aus.

Initiatorin der Gemeinschaftspolitik

Die Vorschläge der Kommission beziehen sich auf die in den Verträgen festgelegten Bereiche, darunter insbesondere die Bereiche Verkehr, Industrie, Sozialpolitik, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Regionalentwicklung, Handelsbeziehungen und Entwicklungszusammenarbeit.

Nach dem "Subsidiaritätsprinzip" ergreift die Kommission nur dann Initiativen, wenn Maßnahmen in dem betreffenden Bereich auf der Ebene der Europäischen Union wirksamer sind als Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Diese Vorschläge zielen auf die Wahrung der Interessen der Union und ihrer Bürger ab.

Nachdem die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag vorgelegt hat, arbeiten alle drei Organe gemeinsam auf ein zufriedenstellendes Ergebnis hin. Der Rat beschließt in der Regel mit qualifizierter Mehrheit (bzw. einstimmig, wenn er von einem Vorschlag abweichen will).

Exekutivorgan

Die Kommission ist das Exekutivorgan der Europäischen Union. Sie führt Maßnahmen auf allen Gebieten durch, in denen die Union tätig wird. Besonders wichtige Aufgaben sind ihr jedoch in bestimmten Bereichen übertragen, so in den Bereichen Wettbewerb (Kontrolle von Absprachen und Fusionen, Verbot oder Kontrolle diskriminierender staatlicher Beihilfen) und Landwirtschaft (Ausarbeitung des Agrarrechts).

Hüterin der Verträge

Die Kommission wacht über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, um die Wahrung eines Klimas

des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den Privatpersonen zu gewährleisten. Sie ergreift Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (z. B. indem sie gegen einen Mitgliedstaat vorgeht, der eine Richtlinie der Gemeinschaft nicht umgesetzt hat). Wird der Verstoß auch im Verlauf des Prüfungsverfahrens durch die Kommission nicht abgestellt, so muss diese den Gerichtshof anrufen, der letztlich für die Auslegung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zuständig ist. An die Urteile des Gerichtshofes sind die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane gleichermaßen gebunden.

Sprecherin auf der internationalen Ebene

Die Europäische Kommission ist eine wichtige Sprecherin der Europäischen Union auf der internationalen Ebene. Sie handelt insbesondere völkerrechtliche Verträge aus, die die außenpolitische Dimension der Politik der Europäischen Union bilden.

2. Europäisches Parlament

Die Ursprünge des Europäischen Parlaments gehen auf die Fünfziger-Jahre zurück, jedoch wurde es erst 1979 erstmals von allen Bürgern der Mitgliedstaaten in allgemeiner Wahl gewählt. So wurde es zur unmittelbaren demokratischen Vertretung der Völker der Europäischen Union und deren Hauptrepräsentant unter den Gemeinschaftsorganen.

Die Meilensteine der Geschichte des Parlaments bilden die Reformen von 1970 (Haushaltsvorschriften), 1975 (Finanzvorschriften), 1986 (Einheitliche Europäische Akte), 1992 (Vertrag von Maastricht) und 1997 (Vertrag von Amsterdam). Im Zuge dieser Reformen hat sich das Parlament nicht nur zu einem echten Gesetzgebungsorgan entwickelt, sondern sein Aufgabenkreis als Organ der demokratischen Kontrolle in der Europäischen Union wurde ebenfalls erweitert.

Sitz und Zusammensetzung

Die Arbeitsorte des Parlaments liegen in Frankreich, Belgien und Luxemburg. Die Tagungen, zu denen alle Abgeordneten zusammenkommen, finden in Straßburg statt, das somit Sitz des Parlaments ist. Die parlamentarischen Ausschüsse sowie die zusätzlichen Plenartagungen finden in Brüssel statt, während das Generalsekretariat in Luxemburg angesiedelt ist.

Das Parlament wird alle 5 Jahre gewählt und besteht aus 626 Abgeordneten, die sich zu länderübergreifenden Fraktionen zusammengeschlossen haben. Diese repräsentieren die in den Mitgliedstaaten der Union vertretenen großen politischen Richtungen.

Aufgaben

Das Europäische Parlament hat drei wesentliche Aufgaben:

- Es übt eine demokratische Kontrolle über alle Gemeinschaftsorgane in erster Linie die Kommission.
- Es teilt sich die gesetzgebende Gewalt mit dem Rat.
- Es spielt eine ausschlaggebende Rolle bei der Verabschiedung des Haushalts.

Die Kontrollfunktion des Parlaments

Das Parlament übt durch sein Zustimmungsvotum eine demokratische Kontrolle über die Kommission, die Ernennung des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder aus. Auch danach ist die Kommission dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich, das ihr das Misstrauen aussprechen und sie so zum Rücktritt zwingen kann.

Im Allgemeinen übt das Parlament seine Kontrolle durch die regelmäßige Prüfung der Berichte aus, die ihm von der Kommission vorgelegt werden (z.B. Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans). Darüber hinaus richten die Abgeordneten regelmäßig schriftliche oder mündliche Anfragen an die Kommission.

Auf einigen Gebieten wie z. B. der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der gerichtlichen Zusammenarbeit sowie in Fragen von gemeinsamem Interesse - Asylpolitik, Einwanderung, Bekämpfung von Drogensucht, internationale Betrugs- und Verbrechensbekämpfung - hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Parlament und Rat entwickelt. Schließlich wird der Präsident des Parlaments zur Eröffnung jeder Tagung des Europäischen Rates eingeladen, wo er die Standpunkte und Anliegen des Parlaments in Bezug auf aktuelle Probleme und Themen, die auf der Tagesordnung des Europäischen Rates stehen, zur Sprache bringen kann.

Die Prüfung der von Bürgern eingereichten Anträge und die Einsetzung nichtständiger Untersuchungsausschüsse bilden weitere Kontrollmöglichkeiten des Parlaments.

Gesetzgebende Gewalt

Das Gesetzgebungsverfahren, das am häufigsten zur Anwendung gelangt, ist das Mitentscheidungsverfahren. In diesem Verfahren sind das Europäische Parlament und der Rat einander gleichgestellt. Sie erlassen gemeinsame Rechtsakte des Rates und des Parlaments. Können sich beide Organe nicht einigen, so wird ein Vermittlungsausschuss einberufen, der einen Kompromissvorschlag ausarbeitet.

Das Mitentscheidungsverfahren kommt insbesondere in folgenden Bereichen zur Anwendung: Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Vollendung des Binnenmarkts, Forschung und technologische Entwicklung, Umwelt, Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und Gesundheit.

Außerdem ist die Zustimmung des Parlaments unerlässlich, wenn es um besonders wichtige politische oder institutionelle Fragen geht, z. B. um den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, um den Abschluss von Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten oder von internationalen Übereinkommen, um das Verfahren der Wahlen zum Europäischen Parlament, um das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger sowie um die Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Zentralbank.

Haushaltsbehörde

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Parlaments überwacht ständig die Ausführung des Haushaltsplans, und das Parlament stimmt jedes Jahr über die Entlastung der Kommission für das abgelaufene Haushaltsjahr ab.

3. Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Aufgabe des Gerichtshofes (Sitz in Luxemburg) ist es, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern.

Als Rechtsprechungsorgan der Union verhindert er, dass jeder Betroffene das Gemeinschaftsrecht auf seine Weise auslegt und anwendet, und sorgt damit dafür, dass diese Normen für alle und unter allen Umständen den gleichen Inhalt haben.

Zusammensetzung

Ogleich im Vertrag keine Verteilung der Richterämter nach Nationalitäten festgelegt ist, besteht der Gerichtshof in der Praxis aus einem Richter pro Mitgliedstaat, so dass alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch einen Richter vertreten sind. Dem Gerichtshof stehen acht Generalanwälte zur Seite, deren Aufgabe es ist, in voller Unparteilichkeit und Unabhängigkeit öffentlich

Schlussanträge zu den Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, zu stellen und zu begründen.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten in gegenseitigem Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Eine teilweise Neubesetzung der Richterämter findet alle drei Jahre statt. Ernannt werden entweder hohe Richter oder sonst hervorragend befähigte Juristen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Der Gerichtshof und das Gericht wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Dauer von drei Jahren.

Aufgaben

Damit der Gerichtshof seinen Auftrag, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern, erfüllen kann, wurde der Gerichtshof mit umfassenden Rechtsprechungsbefugnissen ausgestattet, die sowohl eine Reihe von Klagearten als auch das Verfahren für den Erlass von Vorabentscheidungen betreffen. Es gibt somit

- Vorlagen zur Vorabentscheidung;
- Vertragsverletzungsklagen;
- Nichtigkeitsklagen;
- Untätigkeitsklagen.

Vorlagen zur Vorabentscheidung

Um eine wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sichern und zu vermeiden, dass die Unterschiede zwischen den für die einzelnen nationalen Gerichte geltenden Auslegungsregeln zu einer unterschiedlichen Interpretation des Gemeinschaftsrechts führen, haben die Verträge das Vorlageverfahren eingeführt. Hat ein nationales Gericht in einer Rechtssache, für deren Ausgang es auf das Gemeinschaftsrecht ankommt, Zweifel über dessen Auslegung oder Gültigkeit, so kann es - und muss es mitunter - dem Gerichtshof die entsprechenden Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen.

Vertragsverletzungsklagen

Diese Klagen ermöglichen es dem Gerichtshof zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Klage kann entweder von der Kommission - praktisch der Hauptfall - oder von einem Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die behauptete Vertragsverletzung fest, so ist der betroffene Staat verpflichtet, sie unverzüglich abzustellen.

Nichtigkeitsklagen

Mit diesen Klagen können Mitgliedstaaten, Rat, Kommission und unter bestimmten Umständen das Parlament die Nichtigkeitsklärung von

Rechtshandlungen der Gemeinschaft oder von Teilen dieser Handlungen beantragen; Einzelpersonen können die Nichtigkeitsklage von Rechtshandlungen fordern, die sie unmittelbar und individuell betreffen. Der Gerichtshof kann auf diese Weise die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane überprüfen. Ist die Klage begründet, so wird die angefochtene Handlung für nichtig erklärt.

Untätigkeitsklagen

Ein Fall der Untätigkeit liegt vor, wenn das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission keinen Beschluss fassen. Dann können die Mitgliedstaaten, die anderen Gemeinschaftsorgane und unter bestimmten Umständen auch natürliche oder juristische Personen den Gerichtshof anrufen, um die Unrechtmäßigkeit dieses Nichthandelns feststellen zu lassen.

4. Rat der Europäischen Union

Der Rat (Sitz in Brüssel) vertritt die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ist das Hauptentscheidungsorgan der Europäischen Union. Die im Rat tagenden Regierungsvertreter tragen die politische Verantwortung gegenüber ihrem nationalen Parlament sowie den Bürgern, die sie vertreten. Der Zuständigkeitsbereich des Rates erstreckt sich auf die drei "Pfeiler" der Europäischen Union (Europäische Gemeinschaften, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres), wobei allerdings von Fall zu Fall andere Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommen.

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission von 1965 (Fusionsvertrag) gibt es für die drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, Euratom und EG) nur noch einen Rat. Seit 1993 führt er die Bezeichnung "Rat der Europäischen Union", womit er verdeutlicht, dass er sowohl als Gemeinschaftsorgan als auch als Vertretungsorgan der Regierungen im Rahmen des zweiten und dritten Pfeilers des EU-Vertrags tätig ist.

Zusammensetzung

Im Rat ist jeder Mitgliedstaat durch einen Vertreter auf Ministerienebene vertreten, der für seine Regierung verbindlich handelt. Formell gibt es zwar nur einen Rat, jedoch wechseln die Minister je nach dem Ressort¹, in das die auf der Tagesordnung stehende Frage fällt. Am häufigsten tagen die folgenden Ministerräte: Allgemeine Angelegenheiten, Landwirtschaft, Wirtschaft und

Finanzen, Umwelt, Verkehr und Telekommunikation, Beschäftigung und Sozialpolitik, Fischerei, Industrie und Energie, Justiz, Inneres und Katastrophenschutz, Binnenmarkt, Verbraucherschutz und Fremdenverkehr, Forschung, Haushalt, Kultur, Entwicklung, Bildung und Jugend, Gesundheit. Die Präsidentschaft des Rates wird abwechselnd sechs Monate lang von einem Mitgliedstaat übernommen.

Aufgaben

Der Rat der Union hat drei wesentliche Aufgaben:

- Er trifft Entscheidungen.
- Er koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.
- Er stellt zusammen mit dem Europäischen Parlament den Haushaltsplan fest.

Entscheidungsbefugnis

Der Rat trifft Entscheidungen, um die in den Verträgen gesetzten Ziele unter den darin festgelegten Bedingungen zu erreichen. Im Allgemeinen wird der Rat nur auf Vorschlag der Kommission tätig. Meist handelt er gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, und zwar entweder im Rahmen des Mitentscheidungs-, des Anhörungs- oder des Zustimmungsverfahrens.

In der Regel (z. B. auf den Gebieten Umwelt oder Verbraucherschutz) wird das Gemeinschaftsrecht vom Rat und vom Parlament gemeinsam im Mitentscheidungsverfahren erlassen. Seit 1999 und dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ist dieses Verfahren auf neue Sachgebiete erstreckt worden, z. B. auf das Diskriminierungsverbot, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht sowie auf die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung.

Da die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Sachgebiete betreffen, die von grundlegender Bedeutung für die nationale Souveränität sind, spielt hier der Rat die ausschlaggebende Rolle, während die Einflussmöglichkeiten des Parlaments und der Kommission stärker eingeschränkt sind. Für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts ist in der Regel die Kommission zuständig.

Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

Der Vertrag sieht die Einführung einer Wirtschaftspolitik vor, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten beruht. Deshalb verabschiedet der Rat jedes Jahr einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, der auch Gegenstand einer Schlussfolgerung des Europäischen Rates ist. Anschließend geht dieser in eine Empfehlung des Rates ein und wird durch ein multilaterales Überwachungsverfahren ergänzt.

Haushaltsbehörde

Das Parlament und der Rat sind die Hauptakteure bei der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans der Gemeinschaft. Jedes Jahr wird dem Rat ein Vorentwurf des Haushaltsplans vorgelegt. Anschließend kann das Parlament in zwei Lesungen mit dem Rat über die Änderung bestimmter Ausgaben und über die sachgerechte Verteilung der Haushaltsmittel verhandeln.

Letztlich entscheidet der Rat über die sogenannten obligatorischen Ausgaben; das sind im Wesentlichen die Ausgaben für die Landwirtschaft und die Ausgaben, die sich aus internationalen Übereinkommen mit Drittstaaten ergeben. Für die sogenannten "nicht- obligatorischen" Ausgaben sowie die endgültige Verabschiedung des gesamten Haushalts ist hingegen das Parlament zuständig.



5. Rechnungshof

Der Rechnungshof (Sitz in Luxemburg) wurde 1977 geschaffen und ist seit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union von 1993 ein vollwertiges Organ. In der Folge des Vertrages von Amsterdam wurden im Jahre 1999 die Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse des Rechnungshofs ausgedehnt, um eine wirksamere Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts zu ermöglichen.

Der Rechnungshof besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt werden; eine Wiederernennung ist möglich. Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Jedes Mitglied darf nur dieses Amt ausüben.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre.

Aufgaben

Die Hauptaufgabe des Rechnungshofes besteht darin, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen. Damit trägt er zur Wirksamkeit und Transparenz des Gemeinschaftssystems bei.

Unter Wahrung seiner Unabhängigkeit unterhält der Rechnungshof Beziehungen zu den anderen EU-Organen und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Eine seiner Hauptaufgaben innerhalb des institutionellen Systems besteht darin, die Haushaltsbehörde (Parlament und Rat) zu unterstützen. Dies geschieht durch Vorlage eines jährlichen Berichts, in dem er zum abgeschlossenen Haushaltsjahr Stellung nimmt. Des Weiteren legt er dem Rat und dem Parlament eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vor, mit der eine allgemeine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung des Geldes der europäischen Steuerzahler gegeben werden soll.

In seinen Berichten weist der Rechnungshof die Kommission und die Mitgliedstaaten auf Probleme hin, die gelöst werden müssen.

Arbeitsorganisation

Der Rechnungshof handelt bei seinen Kontrollen und bei der Erstellung seiner Berichte und Stellungnahmen selbständig, er entscheidet frei über die Organisation seiner Arbeit und insbesondere die Planung der Kontrollen.

Dem Rechnungshof gehören ca. 550 hochqualifizierte Mitarbeiter an, darunter ca. 250 Rechnungsprüfer. Der Rechnungshof führt zahlreiche Prüfbesuche bei den anderen Organen, in den Mitgliedstaaten der Union und in allen Drittstaaten durch, die Gemeinschaftszuschüsse erhalten. Die Kontrolle des Rechnungshofs erstreckt sich zwar in erster Linie auf die Kommission, d. h. auf die Einnahmen und Ausgaben, für die diese verantwortlich ist. Fast 90 % aller Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Gemeinschaftspolitik werden allerdings von nationalen Behörden für die Union verwaltet.

Die Prüfer des Hofes kontrollieren die Belege der Rechnungsvorgänge und können auch Prüfbesuche vor Ort bei den verwaltenden Stellen und den Begünstigten der Gemeinschaftshilfen durchführen. Der Kontrollbericht muss sämtliche Informationen beinhalten, die aus den Überprüfungen hervorgegangen sind. Er muss insbesondere die in dem geprüften nationalen oder lokalen System entdeckten Schwachstellen nennen, die festgestellten Fehler, Unregelmäßigkeiten und Betrugsdelikte aufzeigen und Vorschläge für das weitere Vorgehen enthalten.

Der Rechnungshof hat keine eigene Rechtsprechungsbefugnis. Entdecken die Prüfer des Hofes Hinweise auf Betrugsfälle bzw. decken sie tatsächliche Betrugereien oder Unregelmäßigkeiten auf, werden die zuständigen

Gemeinschaftsorgane hiervon so rasch wie möglich in Kenntnis gesetzt, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen können.

Der Rechnungshof informiert die Unionsbürger und die Gemeinschaftsorgane in objektiver und transparenter Weise über die Ergebnisse seiner Arbeit; diesem Zweck dienen vor allem seine Berichte. Er veröffentlicht insbesondere:

- einen Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans der Union für das vorangegangene Haushaltsjahr;
- eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge für das vorangegangene Haushaltsjahr;
- besondere Jahresberichte zu einzelnen Facheinrichtungen der Gemeinschaft (insbesondere auf dem Gebiet der Berufsbildung, der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Umwelt);
- Sonderberichte zu Themen von besonderem Interesse (z. B. zu den finanziellen Folgen der Reform der Agrarpolitik oder zu finanziellen Hilfen für überseeische Länder und Hoheitsgebiete).